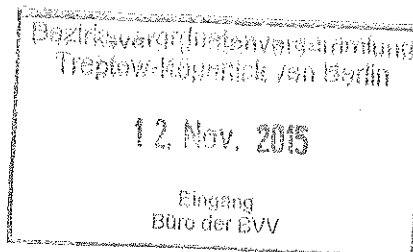


Vorsteher der BVV  
Herrn Peter Groos



über  
BzBm

74

**Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. VII/0875 vom 21.10.2015  
des Bezirksverordneten Herrn Rick Nagelschmidt (Fraktion der SPD)  
Kontrolle von Falschparkern in der Charlottenstraße**

---

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wie ist das Parken in der Charlottenstraße, östlich der Wendenschloßstraße, geregelt?
2. Wie oft sind Vergehen gegen die bestehende Parkregelung in diesem Abschnitt der Charlottenstraße in den Jahren 2014 und 2015 erfasst worden?
3. Wie oft hat das Ordnungsamt das Einhalten der Parkregelung in den Jahren 2014 und 2015 in diesem Bereich überprüft?
4. Sind dem Bezirksamt Probleme dahingehend bekannt, dass aufgrund von Vergehen gegen die bestehende Parkregelung zeitweise der Müll der anliegenden Häuser nicht abgeholt werden kann?
5. Sind dem Bezirksamt Probleme bekannt, dass es aufgrund von Vergehen gegen die bestehende Parkregelung den Seniorinnen und Senioren des Gebäudes der DEGEWO (Charlottenstraße 17e) zeitweise nicht möglich ist, das barrierefreie Gebäude zu betreten oder zu verlassen?
6. Wird das Bezirksamt diesen Abschnitt der Charlottenstraße in Zukunft häufiger kontrollieren?
7. Welche Maßnahmen plant das Bezirksamt darüber hinaus, um diese Probleme durch Vergehen gegen die bestehende Parkregelung zukünftig zu verringern?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.:

Das Parken in der Charlottenstraße, östlich der Wendenschloßstraße, ist nach § 12 Straßenverkehrs-Ordnung verboten, da es sich in diesem Bereich um einen Gehweg handelt. Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer können ihr Fahrzeug am rechten Fahrbahnrand (Bordstein) abstellen, sofern die gesetzliche Durchfahrtsbreite von 3,05 Metern gegeben ist.

Zu 2. und 3.:

Das Ordnungsamt führt keine Einzelauswertung zur Überwachung des ruhenden Verkehrs der genannten Örtlichkeit.

Der Allgemeine Ordnungsdienst stellte fest, dass vereinzelt Fahrzeugführerinnen bzw. Fahrzeugführer ordnungswidrig parkten. Die festgestellten Verstöße wurden entsprechend geahndet.

Zu 4.:

Dem Bezirksamt ist bislang nicht bekannt, dass aufgrund von Vergehen gegen die bestehende Parkregelung zeitweise Probleme bei der Müllentsorgung bestehen.

Zu 5.:

Dem Bezirksamt ist bislang nicht bekannt, dass es aufgrund von Vergehen gegen die bestehende Parkregelung zu Behinderungen für die Seniorinnen und Senioren des Gebäudes der degewo (Charlottenstraße 17 e) kommt.

Zu 6.:

Die benannte Örtlichkeit ist seitens des Ordnungsamtes nicht als Schwerpunktbereich eingestuft. Aufgrund des begrenzten Personals, der Aufgabenvielzahl und der Größe des Bezirkes ist keine regelmäßige Präsenz des Allgemeinen Ordnungsdienstes in der Charlottenstraße möglich.

Zu 7.:

Seitens des Straßenbaulastträgers sind keine Maßnahmen geplant.

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II A H vom 19. Mai 2014:

Zur Erstellung dieser Antwort haben 3 Beamte/Beamtinnen des Gehobenen Dienstes bzw. vergleichbare Angestellte insgesamt 2 Arbeitsstunden (entspricht 107,36 €) sowie ein weiterer Beamter/ eine weitere Beamtin des Höheren Dienstes bzw. vergleichbare/r Angestellte/r 0,5 Arbeitsstunden (entspricht 38,90 €) aufgewendet - damit entstanden in der federführenden Fachabteilung Gesamtkosten in Höhe von 146,26 €.

Dazu kommen Kosten bei BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe von 26,25 €. Damit ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 172,51 €.



Michael Grunst  
Bezirksstadtrat